

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Wir liefern unter der Voraussetzung, daß für unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten. Die Annahme der Lieferungen fassen wir als Einverständnis mit diesen Bedingungen auf. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen in der Bestellkorrespondenz nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen. Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. **Angebote**

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. **Typenänderungen und Mengenabweichungen**

Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, sind wir berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern. Zur Bildung angemessener Losgrößen behalten wir uns berechnete Überlieferungen und nicht berechnete Unterlieferungen bis zu 10% vor.

4. **Preis**

Die in unseren Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, einschließlich Verpackung EXW Wien (Incoterms Fassung 1990). Bei allgemeinen Änderungen der Gestehungskosten bis zum Liefertag bleiben SENO entsprechende Preiskorrekturen vorbehalten. Falls der Preis nicht in österreichischen Schillingen angegeben ist und die ausländische Währung nach Auftragsbestätigung abgewertet wird, erhöht sich der Preis im Verhältnis der Abwertung.

5. **Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung stammenden Forderungen bleiben die gelieferten Produkte auch nach Veräußerung durch den Besteller, Eigentum von SENO. Wird die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so werden wir Miteigentümer der neuen Sache. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, bei Veräußerung zusammen mit anderen Waren in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

6. **Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite berechnet. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, jede weitere Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen.

7. **Lieferfrist**

Beginn der Lieferfrist ist der Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung von SENO. Für die Einhaltung der Lieferfristen wird keine Gewähr übernommen. Im Falle einer Lieferverzögerung stehen dem Käufer keine Schadenersatzansprüche zu. Jede Teillieferung

gilt als selbständiges Geschäft. Die verspätete Lieferung eines Abrufs oder einer Teilmenge berechtigt den Käufer nicht, vom ganzen Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

8. **Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung SENO verlassen hat, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

9. **Haftung**

Soweit nach unseren Lieferbedingungen überhaupt eine Haftung unsererseits besteht, wird sie auf Schäden, die von uns vorsätzlich herbeigeführt sind, beschränkt und bleibt sie auf Schäden, die am Gegenstand unserer Leistung selbst entstehen, begrenzt. Jeder andere, darüber hinausgehende Schadenersatzanspruch wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. **Gewährleistung und Schadenersatzansprüche**

Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen obliegt es dem Käufer unverzüglich eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel sofort schriftlich zu rügen. Bei begründeter Beanstandung liefern wir entweder kostenlos Ersatz oder gewähren einen angemessenen Preisnachlaß. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Schadenersatzansprüche betreffend Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen, ebenso die Ersatzpflicht für auf das Produkthaftungsgesetz gestützte Sachschäden, die einem Unternehmer entstehen.

11. **Entwicklung**

Bei Bestellungen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordern, erwirbt der Käufer keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen und den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an den Entwicklungs- bzw. Werkzeugherstellungskosten beteiligt hat.

12. **Maschinenmiete**

Für die Vermietung von Maschinen und Werkzeugen zur Verarbeitung unserer Ware gelten unsere Mietvereinbarungen.

13. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von SENO in Wien. Die Anwendung des österreichischen Rechts gilt als vereinbart. Bei allfälligen Streitigkeiten aufgrund des Vertrages, ist der Gerichtsstand Wien.

14. **Verbindlichkeiten**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Rechte, die uns aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.

Gültig ab 01.01.1996